

Unsere Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen



Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

1. VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

 Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

2. RECHTE ACHTEN

 Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

3. GRENZEN RESPEKTIEREN

 Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

4. SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

 Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

5. ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

 Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

6. PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

 Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes, insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

7. TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

 Bei der Kommunikation über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger-Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen gehen wir sensibel mit privaten Themen um.

8. AKTIV EINSCHREITEN

 Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall die Ansprechpartner*innen im Verein, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Wir, die Trainer*innen und Betreuer*innen der Kanu-Vereinigung Esslingen e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

KÖRPERLICHE KONTAKTE

 Körperliche Kontakte zu unseren Sportler*innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Sportler*in diese nicht wünscht.

DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

 Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Sportler*innen. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Sportler*innen beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

 Private Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien (Facebook / Instagram) verbreitet.

MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

 Wir übernachten nicht mit unseren Sportler*innen in derselben Räumlichkeit. Vor dem Betreten der Räumlichkeit der Sportler*innen klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einzelnen Sportler*innen in einer Räumlichkeit sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

 Unsere Sportler*innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

PRIVATGESCHENKE

 Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Sportler*innen machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Sportler*innen erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz usw.

GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

 Wir teilen mit unseren Sportler*innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

EINZELTRAININGS

 Geplante Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

TRANSPARENZ IM HANDELN

 Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer / einer weiteren Trainerin, Betreuer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins abzusprechen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, wie Trainingslagern oder Ferienfreizeiten, hat die Kanu-Vereinigung Esslingen e.V. sich dazu verpflichtet, neben den gängigen Erfordernissen, z. B. der Erstellung von Gesundheitsbögen, Einverständniserklärungen etc., auch Mindeststandards zum Thema Kinderschutz zu formulieren. Dazu gehören:

VIER-AUGEN-PRINZIP



Die Betreuung muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer*innen.

REGELSETZUNG UND INFORMATION



Jedes Mitglied des Betreuerteams unterzeichnet die Verhaltensregeln der Trainer*innen und Betreuer*innen und verpflichtet sich den Verhaltenskodex des Vereins einzuhalten. (Siehe Verhaltenskodex im Verein und Verhaltensregeln für Trainer*innen und Betreuer*innen)

- Es müssen klare Regeln für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen gesetzt werden.
- Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS



Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitglieder des Betreuerteams. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

ÜBERNACHTUNGSSITUATIONEN



Wenn keine Möglichkeit für getrennte Übernachtungsräume besteht und die Aufsichtspflicht gewährleistet werden muss, müssen mindestens zwei Betreuer*innen im Raum übernachten. Situationen, in denen sich Aufsichtspersonen alleine mit einem/einer Jugendlichen in einem Zimmer befinden, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Türen geöffnet bleiben.

DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN



Die Aufsichtspersonen duschen nicht gemeinsam mit den Jugendlichen. Während des Umziehens sind die Mitglieder des Betreuerteams nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

FOTO- ODER VIDEOMATERIAL



Die Aufsichtspersonen fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Jugendlichen in den Zimmern oder beim Duschen an. Private Fotos oder Videos werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Ferienfreizeiten und Trainingslager, mit denen Übernachtungen verbunden sind, erfordern besondere Vorkehrungen und verbindliche Regeln!

ANREISE- UND ABREISESITUATIONEN



Bei der An- und Abreise soll vermieden werden, dass eine Erwachsene Person mit einem nicht im selben Haushalt lebenden Jugendlichen alleine unterwegs ist. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, ist es vorab mit den Erziehungsberechtigten abzuklären. Bei Fahrten ins Ausland muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DER ANSPRECHPARTNER*INNEN (ANLAUFSTELLE)



Erstkontakt – der / die Ansprechpartner*in steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – einfache Konflikte, z. B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der / die Ansprechpartner*in z. B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der / die Ansprechpartner*in selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine / ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z. B. Landeschutzbeauftragte, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS



Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – in einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse) oder gar den / die potenzielle*n Täter*in kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der / die im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des / der (möglichen) Täters / Täterin müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTSERMITTLUNGEN



In Fällen einfacher (z. B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – bevor der / die Ansprechpartner*in tätig wird, z. B. ein Gespräch mit dem / der Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeuginnen und Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten.

Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des / der Ansprechpartners / Ansprechpartnerin müssen daher unbedingt in solchen Situationen unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION



Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner*in
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails. Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz!

05 – SOFORTMASSNAHMEN



In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – in Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter / die Täterin. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.



Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten / der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z. B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG



In Fällen einfacher, z. B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem / der Betroffenen stattfinden.

Neben dem / der Ansprechpartner*in sollte eine Vertretung des Vorstandes teilnehmen, z. B. der / die Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der / die Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden.

Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem / der Grenzverletzer*in diese Aussagen vorgehalten werden. Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der / die Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er / sie gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z. B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der / die Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen – alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, Landesschutzbeauftragte) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG



Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z. B. durch die Anlaufstelle des Landesverbandes oder der Landesschutzbeauftragten, in Anspruch nehmen.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

 Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch den Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

 Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch den Landesverband erfolgen.